



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 14.03.2007 – 18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 93.** 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Kunstgeschichte
- 94.** 2. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 95.** 1. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Philosophie
- 96.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaft

W A H L E N

- 97.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Betriebswirtschaftslehre/Personalwirtschaft mit internationaler Schwerpunktsetzung
- 98.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Finanzwirtschaft

CURRICULA

93. 2. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. März 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 26. Februar 2007 beschlossene Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte (erschieden am 14.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 276, 1. Änderung erschienen am 27. 6. 2003, Stück XXIX, Nr. 269) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 5 Abs. 5 lautet (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

§ 5 (5) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs. 1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Die Voraussetzung zur Zulassung zu den Seminaren ist die positive Absolvierung des Proseminars 1 (mit Übungen vor Originalen), der Proseminare 2–4 (§ 5 Abs. 3 und 4) **sowie von zumindest drei Überblicksvorlesungen Zyklus (§ 5 Abs. 1)**. Seminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten. **Diese Änderung tritt mit 1. März 2008 in Kraft.**

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular-Kommission:
H r a c h o v e c

94. 2. Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. März 2007 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 26. Februar 2007 beschlossene Änderung des Studienplans für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, erschienen am 26.6.2003 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nr. 253, erste Änderung erschienen am 10.3.2005 im UG 2002-Mitteilungsblatt der Universität Wien, 20. Stück, Nr. 121 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. Der Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird wie folgt geändert:

In § 1 (1) wird „88 Semesterstunden“ durch „90 Semesterstunden“ ersetzt.

In § 1 (2) wird „32 Semesterstunden“ durch „30 Semesterstunden“ ersetzt.

In § 2 (1) wird „28 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“ in „36 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 75 ECTS-Anrechnungspunkte“ geändert sowie lit d) hinzugefügt:
„d) Normative und konzeptionelle Grundlagen, 15 ECTS, 8 SWS“

18. Stück – Ausgegeben am 14.03.2007 – Nr. 94

In § 2 (2) wird die Wortfolge „16 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten“ durch „24 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten“ ersetzt sowie lit c) hinzugefügt: „c) Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III, 15 ECTS, 8 SWS“.

In § 3 wird die Wendung „jeweils aus den beiden gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation“ ersetzt durch „aus zwei der drei gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation“.

In § 4 ist Abs 4 hinzuzufügen:

§ 4 (4) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. / 3. Studienjahr):

| | | ECTS | SWS |
|----|--|------|-----|
| a) | Kommunikationsrecht (VO) | 3 | 2 |
| b) | Kommunikationsethik (VO) | 4 | 2 |
| c) | Rezeptions- und Wirkungsforschung (VO) | 4 | 2 |
| d) | Qualitäts- und Evaluationsforschung (VO) | 4 | 2 |

In § 5 wird der Absatz 3 zu Absatz 4. Absatz 3 wird eingefügt:

„§ 5 (3) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2./3. Studienjahr):

| | | ECTS | SWS |
|----|--------------------------------------|------|-----|
| a) | Arbeitstechniken Praxisfeld III (UE) | 4 | 2 |
| b) | Übung zum Praxisfeld III (UE) | 4 | 2 |
| c) | Übung zum Praxisfeld III (UE) | 4 | 2 |
| d) | Vorlesung zum Praxisfeld III (VO) | 3 | 2“ |

In § 5 (4) wird der erste Satz gestrichen und ersetzt durch:

„Die Prüfungsfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sowie „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind aus folgenden Praxisfeldern zu wählen:“

§ 5 (5) wird eingefügt:

„§ 5 (5) Das Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ ist aus den Praxisfeldern gem § 5 (4) h) – j) zu wählen.“

In § 6 (1) wird folgender Satz angefügt: „Der Arbeitsaufwand für Vorlesungen gem § 4 (4) b) – d) beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.“

§ 7 (4) wird zu § 7 (5), § 7 (5) wird zu § 7 (6).

§ 7 wird Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“ ist erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase möglich.“

In § 7 (5) wird „in beiden Prüfungsfächern“ durch „in den drei Prüfungsfächern“ ersetzt.

18. Stück – Ausgegeben am 14.03.2007 – Nr. 94

In § 7 (6) wird folgender Satz hinzugefügt: „Zusätzlich ist bei den Übungen zu den Praxisfeldern gem § 5 (4) lit b) und c) der Nachweis berufstypischer technischer Fertigkeiten zu erbringen, insbesondere durch Absolvierung speziell angebotener Vorbereitungskurse (tAT).“

Im § 9 (1) wird „44 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 90 ECTS-Anrechnungspunkten“ ersetzt durch „30 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten“.

§ 9 (2) wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„§ 9 (2) Für die Absolvierung der freien Wahlfächer werden insbesondere (Service-)Module bzw. Erweiterungscurricula anderer Studienrichtungen der Universität Wien empfohlen. Kombinationen von besonders berufsqualifizierenden freien Wahlfächern können durch gesonderte Verordnung empfohlen werden, die jeweils an die Stelle der entsprechenden Empfehlung des § 9 (3) treten.“

In § 9 (3) werden sämtliche Klammerausdrücke gestrichen.

In § 9 (3) lit h) wird „Theaterwissenschaft“ ersetzt durch „Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Kultur- und Sozialanthropologie“.

§ 9 (4) wird gestrichen.

§ 9 (5) wird zu § 9 (4).

In § 10 (1) wird „12 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 52 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

| | | ECTS | SWS |
|----|--|------|-----|
| a) | Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft | 20 | 6 |
| b) | Kommunikationswissenschaftliche Forschung | 32 | 6“ |

ersetzt durch „14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 45 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

| | | ECTS | SWS |
|----|--|------|-----|
| a) | Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft | 15 | 8 |
| b) | Kommunikationswissenschaftliche Forschung | 30 | 6“. |

In § 10 (2) wird der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

In § 11 wird 18 ECTS-Anrechnungspunkte ersetzt durch „30 ECTS-Anrechnungspunkte“.

§ 12 (1) wird „Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

18. Stück – Ausgegeben am 14.03.2007 – Nr. 94

§ 22 (1) wird geändert in „(1) Studierende, die mit 1. Oktober 2003 dem Studienplan der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2009 abzuschließen.“

§ 22 (2) wird gestrichen.

§ 22 (3) wird zu § 22 (2), § 22 (4) zu § 22 (3).

§ 22 wird ergänzt um Absatz 4 – 6:

„(4) Studierende, die im Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren sowie Studierende, die mit 1. Oktober 2007 das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ gemäß § 2 Abs 1 lit a nicht zur Gänze positiv absolviert haben, haben das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß dem mit dieser Verordnung geänderten Studienplan abzuschließen.

(5) Studierende, die vor dem Studienjahr 2006/07 erstmals für das Bakkalaureatsstudium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien zugelassen waren und das Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ vor dem 1. Oktober 2007 zur Gänze positiv absolviert haben, sind berechtigt, das Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. April 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.

(6) Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 zum Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft zugelassen waren, haben das Recht, das Magisterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft bis zum 30. April 2009 nach den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem durch diese Verordnung geänderten Studienplan zu unterstellen.“

§ 23 (1) lit d) wird geändert in „ d) Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird als Teil der Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes im Pflichtfach „Studieneingangsphase“, im Pflichtfach „Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“ mit Ausnahme des Bakkalaureatsseminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, sowie im Wahlfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ im Gesamtausmaß von 26 Semesterstunden anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung sowie der Pflichtfächer „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sowie „Normative und konzeptionelle Grundlagen“, der Wahlfächer „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ und „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation III“ und der freien Wahlfächer wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.“

In § 23 (2) lit r) wird der Ausdruck „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ersetzt durch „Kommunikative Kompetenzen“.

§ 23 (2) wird ergänzt um lit s):

„ s) Im Prüfungsfach „Normative und konzeptionelle Grundlagen“:

| | Kurzbez. | AHStG |
|-------------------------------------|----------|-----------------------------------|
| Kommunikationsrecht | KORRE | iG 6.1 (I) oder iG 6.1 (II) |
| Kommunikationsethik | KOMET | --- |
| Rezeptions- und Wirkungsforschung | WIRK | --- |
| Qualitäts- und Evaluationsforschung | EVA | ---“ |

2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

95. 1. Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. März 2007 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 26. Februar 2007 beschlossene Änderung des Studienplans für das Doktoratsstudium der Philosophie, erschienen am 25.6.2002 im UOG-Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nr. 314, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

In § 7 Abs. 4 wird der Terminus „Gesamtprüfung“ durch „Abschlussprüfung“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

96. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. März 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 26. Februar 2007 beschlossene Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaft (erschieden am 2. Juni 2006 im MBl. der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 199) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Änderungen in

§ 5 Aufbau - Module, Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen mit ECTS-Punktezuweisung

1.1

1 Das Bakkalaureatsstudium Ernährungswissenschaften beinhaltet eine Studieneingangsphase im Ausmaß eines Moduls (18 ECTS), letzter Absatz lautet:

Modul 1 (STEP) besteht aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Botanik und allgemeine Biologie
 Anatomie und Histologie des Menschen
 Grundlagen der Physiologie des Menschen
 Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär

1.2

2 Das Bakkalaureatstudium Ernährungswissenschaften umfasst

2.1 Pflichtmodule – insgesamt 166 ECTS Punkte

Modul 1: NATURWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN DER ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTEN
(18 ECTS) = Studieneingangsphase

Modul 2: CHEMIE (14 ECTS)

Modul 2a: HISTOLOGIE und ZYTOLOGIE (3 ECTS)

Modul 3: BIOLOGISCHE GRUNDLAGEN (9 ECTS)

Modul 4: PHYSIK (5 ECTS)

Modul 5: NATURSTOFFCHEMIE und ANALYTISCHE CHEMIE (6 ECTS)

Modul 6: BIOCHEMIE (12 ECTS)

Modul 7: ERNÄHRUNG des MENSCHEN I (7 ECTS)

Modul 8: GRUNDLAGEN der LEBENSMITTELLEHRE I (12 ECTS)

Modul 10: LEBENSMITTELQUALITÄT: HYGENISCHE, CHEMISCHE und SENSORISCHE ASPEKTE (12 ECTS)

Modul 11: BIOMETRIE, STATISTIK u. EDV (5 ECTS)

Modul 13: ERNÄHRUNG des MENSCHEN II (13 ECTS)

Modul 14: SPEZIELLE BIOCHEMIE/ PHYSIOLOGIE (6 ECTS)

Modul 15: LEBENSMITTELCHEMIE u. -TECHNOLOGIE (13 ECTS)

Modul 16: LEBENSMITTELQUALITÄT (6 ECTS)

Modul 17: SPEZIELLE ERNÄHRUNGSLEHRE u. DIÄTETIK (11 ECTS)

Modul 18: WISSENSCHAFTLICHE VERTIEFUNG und BAKKALAUREATSARBEITEN (14 ECTS)

1.3

| | Fachsemester (SWS) | | | | | | Fachsemester (ECTs) | | | | | |
|--|--------------------|----|----|----|----|----|---------------------|----|----|----|----|----|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Modul 1 (ECTs 18) Studieneingangsphase Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungs- wissenschaften | | | | | | | | | | | | |
| Botanik und allg. Biologie | 4 | | | | | | 6,0 | | | | | |
| Anatomie und Histologie des Menschen | 2 | | | | | | 3,0 | | | | | |
| Physiologie des Menschen | 4 | | | | | | 6,0 | | | | | |
| Ernährungslehre: angewandt und multidisziplinär | 2 | | | | | | 3,0 | | | | | |

| | Fachsemester (SWS) | | | | | | Fachsemester (ECTs) | | | | | |
|--|--------------------|----|----|----|----|----|---------------------|-----|----|----|----|----|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Modul 2 (ECTs 14) Chemie und Histologie und Zytologie | | | | | | | | | | | | |
| Allgemeine u. organische Chemie | 4 | | | | | | 6,0 | | | | | |
| Chemische Übungen | | 8 | | | | | | 8,0 | | | | |
| Modul 2a (ECTs 3) | | | | | | | | | | | | |
| UE zur Histologie und Zytologie | | 3 | | | | | | 3,0 | | | | |

1.4

Modul 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen der Ernährungswissenschaften

Lehrveranstaltungstyp VO+VO+VO+VO

Semesterwochenstunden 4+2+4+2

ECTs total 18

Ziele:

Vermittlung biologischer Grundlagen der Evolution; der Unterschiede von Tier-, Pflanzen- und Pilzzellen sowie von Pro- und Eukaryota; von Grundlagen der Morphologie, Anatomie und Histologie ausgewählter Organismen, die in der Humanernährung Bedeutung haben.

Vermittlung von theoretischen Grundkenntnissen der allgemeinen Zytologie und Histologie, der Organologie unter besonderer Berücksichtigung des Verdauungstraktes, des Exkretionssystems des Menschen. Ziel ist das Erkennen der Zusammenhänge zwischen Bau und Funktion von Zellen, Geweben und Organen.

Es wird eingegangen auf Aufbau und Funktion von Zellen und Zellorganellen, auf die Physiologie der Niere, die Atmung, Verdauung und Stoffwechsel, das Nervensystem, das Herz und Gefäßsystem.

Vermittlung einer Einführung in das Studium der Ernährungswissenschaften: Grundbegriffe der Ernährungslehre, zur Ernährungs- und Gesundheitssituation in Österreich, in der EU, weltweit, Körperzusammensetzung, Ernährungsanthropometrie, Erhebung der Nahrungs- und Nährstoffzufuhr. Verschiedene Formen der Ernährung des Menschen. Ernährung zur Deckung des Bedarfs entlang des Lebenszyklus mit Hinweis auf Lebensmittelqualität und -sicherheit. Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit.

Modul 2 Chemie

Lehrveranstaltungstyp VO+UE

Semesterwochenstunden 6+8

ECTs total 14

Ziele:

Vermittlung der Grundlagen der allgemeinen Chemie, der anorganischen und organischen Chemie. In diesem Modul werden auch Fähigkeiten und Methoden der qualitativen organischen Analyse, der präparativen organischen Chemie und der Naturstoffchemie vermittelt.

In diesem Modul werden praktische Fähigkeiten und Methoden der qualitativen organischen Analyse, der präparativen organischen Chemie und der Naturstoffchemie vermittelt.

Modul 2a Histologie und Zytologie

| | |
|-----------------------|----|
| Lehrveranstaltungstyp | UE |
| Semesterwochenstunden | 3 |
| ECTs total | 3 |

Ziele:

Vermittlung von praktischen Grundkenntnissen der allgemeinen Zytologie und Histologie, der Organologie unter besonderer Berücksichtigung des Verdauungstraktes, des Exkretionssystems des Menschen.

2. § 8 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden durch den logischen und inhaltlichen Aufbau der Module gerechtfertigt.

Für die genannten **Übungen / Seminare** gelten die positiven Abschlüsse in den entsprechenden Lehrveranstaltungen als Voraussetzung:

| Übung /Seminar /Modul | Voraussetzung |
|---|---|
| Chemische Übungen | Allgemeine und organische Chemie |
| Modul 2a | Modul 1 |
| Modul 6 | Modul 2 |
| Übungen Physik | VO Physik |
| Biochemische Übungen | VO Grundlagen der Biochemie und Einführung in d. Arbeitstechnik d. Biochemie, Modul 2 |
| Übungen zu Ernährung des Menschen I einschließlich Ernährungsanthropometrie | VO Ernährungslehre: Energiestoffwechsel, Makronährstoffe |
| Übungen zu Vorratshaltung und Vorratsschutz | VO Lebensmittellehre II: Einführung in Vorratshaltung und Vorratsschutz; Gemeinschaftsverpflegung |
| Übungen zur Mikrobiologie und Hygiene | VO Einführung in die Mikrobiologie und Hygiene |
| Übungen zur EDV/Biometrie | VO Einführung in die Biostatistik |
| Ernährungswissenschaftliches Seminar | VO Ernährungslehre: Mikronährstoffe und sekundäre Pflanzenstoffe |
| Übungen zu Ernährung des Menschen II | VO Ernährungslehre: Mikronährstoffe und sekundäre Pflanzenstoffe Modul 2 |
| Modul 13 | Modul 2 |
| Lebensmittelchemisches Praktikum | VO Lebensmittelchemie Modul 5 |
| Modul 15 | Modul 5 |
| Übungen Lebensstil-/ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik | VO Lebensstil-/ernährungsassoziierte Erkrankungen/Diätetik |

Im Namen des Senats:
 Der Vorsitzende der Curricularkommission:
 H r a c h o v e c

WAHLEN

97. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Betriebswirtschaftslehre/Personalwirtschaft mit internationaler Schwerpunktsetzung

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Betriebswirtschaftslehre/Personalwirtschaft mit internationaler Schwerpunktsetzung am 7. März 2007 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Thomas PFEIFFER zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Otto ALTENBURGER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
P e i f f e r

98. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Finanzwirtschaft

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Finanzwirtschaft am 7. März 2007 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Engelbert DOCKNER zum Vorsitzenden und Herr O. Univ.-Prof. Dr. Dennis MUELLER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
D o c k n e r